



Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufschungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz, in diesem Falle „Erdwärme“, erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Die erteilten Erlaubnisse gestatten noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Unteilsuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer bestehenden Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufschungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausföhrlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit



der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:





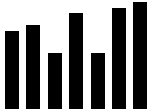
Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Eschweiler
Ordnungsamt
Johannes Rau Platz 1
52233 Eschweiler

Datum: 11.07.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5354012-224/22
bei Antwort bitte angeben



Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung

Eschweiler, Rathaus Quartier, Johannes Rau Platz 1

Ihr Schreiben vom 22.06.2022, Az.: 321.1.8-RQ/We.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den [Leitfaden](#) auf unserer Internetseite.

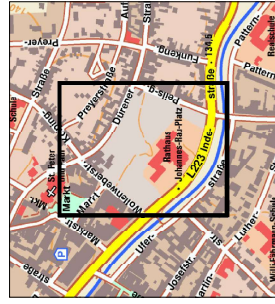
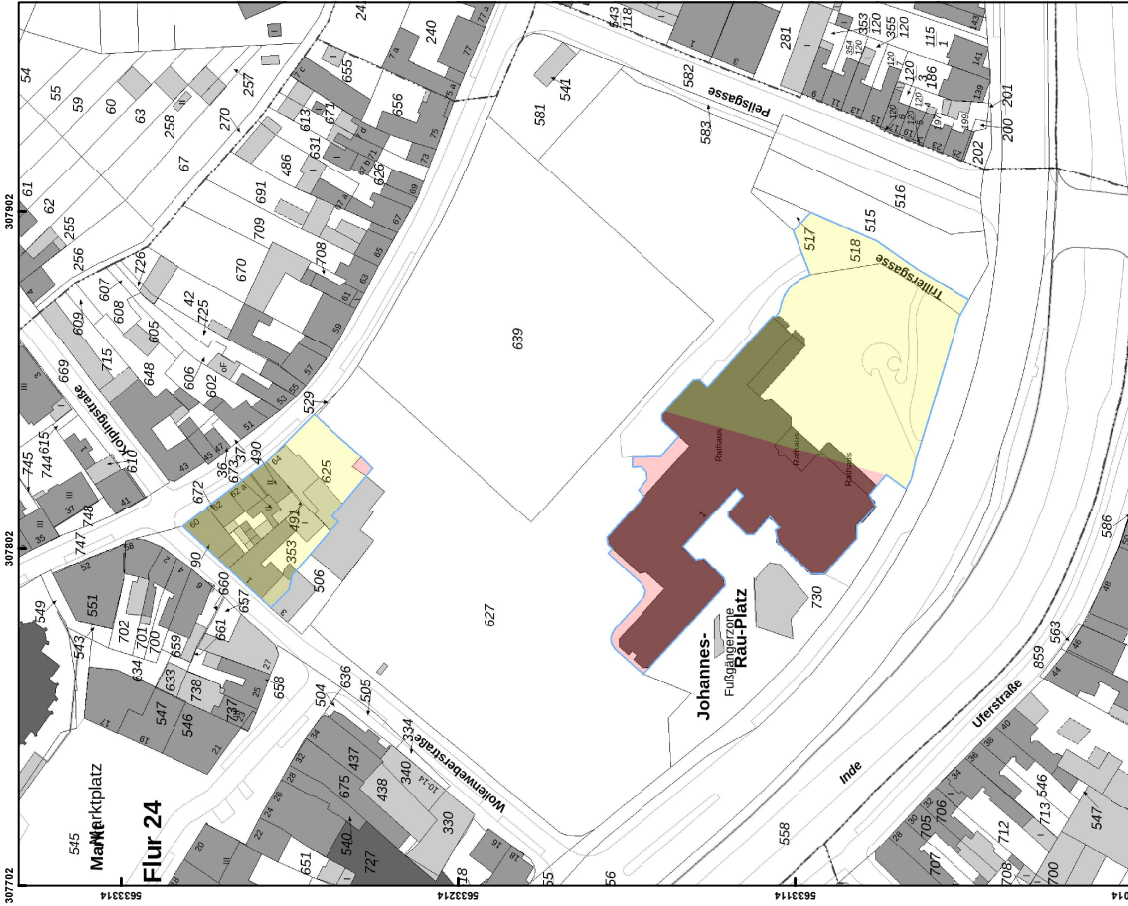
Weitere Informationen finden Sie auf meiner [Homepage](#).

Im Auftrag



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Müncheheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 -Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Müncheheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



	Legende
Bezirksregierung Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> ausgewertete Fläche(n) Blindgängerverdacht geräumte Blindgänger geräumte Fläche Detektion nicht möglich Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
Aktenzeichen : 22.5-3-5354012-224/22	<ul style="list-style-type: none"> Laufgraben Panzergraben Schützenloch Stellung militär. Anlage
Maßstab : 1:1.500	
Datum : 11.07.2022	

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 897-0
Fax +49 (0) 21 51 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
610 Planung und Denkmalpflege
Postfach 1328
52233 Eschweiler

[Redacted]
Datum: 11. Juli 2022
Gesch.-Z.: 31.130/3476/2022

Aufstellung des Bebauungsplans 313 „RathausQuartier“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 17.06.2022; Ihr Zeichen: 610-51.10.01-313

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Eschweiler, Gemarkung Eschweiler: 3 / T

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc.

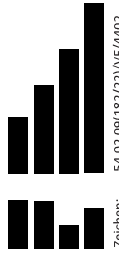
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]



Regionalmietniederlassung Ville-Eifel



Zeichen: 54.02.09(L82/22)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 05.07.2022

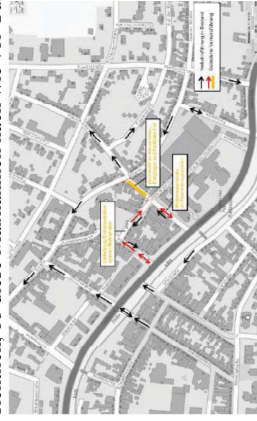
Bebauungsplan 313 Rathausquartier; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 17.06.2022; Az: 610-51.10.02-313

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bebauungsplangebiet grenzt an die L. 223, Abschnitt 4 innerhalb der Ortsdurchfahrt Eschweilers.

Zu den verkehrlichen Auswirkungen wurden in der Begründung keine Aussagen getätigt. Ich nehme an, dass die Verkehrsuntersuchung „Indestraße“ vom 02.02.2022 heranzuziehen ist. Die Verkehrsuntersuchung erkennt der L. 223 die regionale oder überregionale Verbindungsfunktion ab. Für diesen Fall fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt, dem Verkehrsministerium und dem Landesbetrieb mit dem Ergebnis statt, dass die L. 223 abzustufen sei. Ein entsprechendes Schreiben ist an den Landesbetrieb zu richten, damit das förmliche Verfahren eingeleitet werden kann.

Die Verkehrsuntersuchung beinhaltet einige Änderungen der Verkehrsführung. Es ist nicht ersichtlich, ob diese Maßnahmen nach wie vor Gültigkeit haben.



Aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes ist nicht ersichtlich, wo sich die Tiefgaragenzufahrten befinden. Diese haben erheblichen Einfluss auf die Verkehrsabwicklungen an den Signalanlagen der Indestraße.
Maßangaben zum befestigten Fahrbahnrand der L. 223 fehlen ebenfalls.

In der Zeichnung sind Zufahrten zur Indestraße dargestellt. Geh- Fahr- und Leitungsrechte sind an der südöstlich gelegenen Fläche „Johannes-Rau-Platz“ eingetragen. Weiter Richtung Peilergasse ist nach wie vor die Trillersgasse eingezeichnet. Zu beachten ist, dass der fließende Verkehr Vorrang vor dem ruhenden Verkehr hat (§ 14 (2) StrWG NRW). Somit sind Behinderungen oder Gefährdungen des Verkehrs auf der L. 223 durch Stellplätze oder Zufahrten auszuschließen; Fußgänger und Radfahrer bedürfen besonderer Beachtung.

Ob und inwiefern bei weiteren Zufahrten zur L. 223 von einem gesteigerten Gemeingebrauch auszugehen ist (§ 14 a StrWG NRW) ist nachzuweisen. Durch rückwärtige Erschließungsmöglichkeiten sind Zufahrten zur L. 223 möglichst auszuschließen.

Auszüge aus der RAST

An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Bei der Untersuchung der räumlichen Sichtverhältnisse ist die Augenhöhe eines Pkw-Fahrers mit 1,00 m, die Augenhöhe eines Lkw-Fahrers mit 2,00 m und die Höhe des zu beobachtenden bevorrechtigten Fahrzeugs mit 1,00 m über der Fahrbahn anzunehmen.

- für die Haltesicht,
- für die Anfahrsicht sowie
- für Überquerungsstellen.

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

Haltesicht

Ein rechtzeitiges Anhalten von Kraftfahrzeugen ist möglich, wenn die in der Tabelle 58 angegebenen Haltesichtweiten S_h zur Verfügung stehen.

Anfahrsicht

Als Anfahrsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m vom Auge des Kraftfahrers aus gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet.

Ein Einbiegen mit einer zumutbaren Behinderung bevorrechtigter Kfz ist gewährleistet, wenn Sichtfelder freigehalten werden, deren Schenkellängen l [m] der Tabelle 59 zu entnehmen sind. Bei Radwegen mit nicht abgesetzten Radfahrstreifen soll der Abstand zum Fahrbahnrand von 3,00 m auf 5,00 m vergrößert werden, damit die wartepflichtigen Kraftfahrzeuge die Radfahrstreifen freihalten können.

Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen $l_R = 30$ m betragen. (Bild 120).

Lassen sich die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrsicht nicht erreichen, so sind flankierende Maßnahmen (z. B. Haltverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlage, Anschluss von Fahrbeziehungen) zu erwägen.

Sichtfelder an Überquerungsstellen

An Überquerungsstellen und Warteflächen von Fußgängern und Radfahrern sind Sichtfelder mit Schenkellänge senkrecht zur Fahrtrichtung nach dem Bild 121 und mit der Haltesichtweite nach der Tabelle 58 in Fahrtrichtung des Kraftfahrzeugverkehrs sicherzustellen.
Bevor weitere Entwicklungen und damit auch die Schaffung zusätzlicher Gefahrenquellen im Verkehrsraum angestrebt bzw. umgesetzt werden, sind aus meiner Sicht notwendige Randbedingungen einzuhalten.

Im Zusammenhang mit den verkehrlichen Auswirkungen weise ich auf das verpflichtende Sicherheitsmanagement für die Straßeninfrastruktur gem. EU-Richtlinie 2019/1936, das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 25/2021 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Einführungserlass des Verkehrsministeriums NRW vom 07.12.2021 hin.
Dabei sind die Sicherheitsbelange gem. Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz und gem. EU-Richtlinie 2019/1936 incl. ARS 25/2021 des BMV und Erlass des VM vom 07.12.2021 durch einen zertifizierten Sicherheitsauditor abzuarbeiten.

Emissionen

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 223 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler. Dabei dürfen die Lärmschutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer nach sich ziehen (z. B. Sichtbeeinträchtigung).
Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

61 / Planungsamt

17. AUG. 2022

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endericher Straße 133 - 53115 Bonn

Stadt Eschweiler
- Die Bürgermeisterin -
610 - Planung und Denkmalpflege
Frau Rita Führen
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.08.2022

333.45 - 33. - /22-002

Stadt Eschweiler

Eng: 17. Aug. 2022

**B-Plan Nr. 131 – Rathausquartier
hier: Prüfung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe im Rahmen der Um-
weltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege**

Ihr Schreiben vom 17.06.2022, Ihr Zeichen 610-51.10.102-313

Sehr geehrte Frau Führen,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen.
Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Ziel des o.g. Bebauungsplanes ist es, die Flächen zwischen Dürener Straße, Feil-
gasse, Indestraße und Wollenwerberstraße eine städtebaulich problematische Entwick-
lung und die weitere Verfestigung der vorhandenen Brache zu verhindern. Dafür soll
die Entwicklung des Bereichs, welcher im Flächennutzungsplan (FNP 2009) als „Kern-
gebiet (MK)“ und als „Fläche für den Gemeinbedarf: Öffentliche Verwaltung“ einge-
stellt ist, gesichert und gesteuert werden.

Im Zuge des Abbruchs des City-Centers und zur Planung einer Tiefgarage in diesem
Areal wurde unser Amt bereits 2017 beteiligt. In diesem Rahmen fand eine archäolo-
gische Sachverhaltsermittlung durch eine Fachfirma statt. Auf Grundlage der Ergeb-
nisse dieser Maßnahme wurden Konfliktbereiche der damaligen Planung definiert, in
denen eine archäologische Begleitung aller bauseitigen Eingriffe festgelegt wurde

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucherschnitt: 53115 Bonn, Endericher Straße 129, 129e und 133
DB-Hauptbahnhof 30m, Straße/bahnhaltstelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Le Kerlestraße, Linien 609, 610, 611, 800, 843, 845
USC-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 21475511/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50653 Köln, auf eines der nachstehenden Konten
Heaba
IBAN: DE84300500500000005061, BIC: WELADED33XXX
Postbank
IBAN: DE933701005000005545 01, BIC: FBMDDE3370

(Stellungnahme vom 02.09.2020). Das Nähere entnehmen Sie bitte der beigefügten archäologischen Bewertung.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitatz des § 14 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Wie oben dargelegt, besteht für die Planungsfläche eine konkrete Befundenwartung. Bei Bodeneingriffen innerhalb der Planungsfläche ist mit dem Antreffen von mittelalterlichen sowie neuzeitlichen Siedlungsbefunden zu rechnen.

Insofern ist im Rahmen der Bauleitplanung festzulegen, dass durch den jeweiligen Vorhabenträger für erforderliche Eingriffe, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, in enger Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Baubegleitung zu veranlassen ist.

Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht:

„Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“

Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt.

Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung beauftragten beizufügen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Eccenche-Straße 133 · 53113 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben
05.08.2022
33.1/22-002

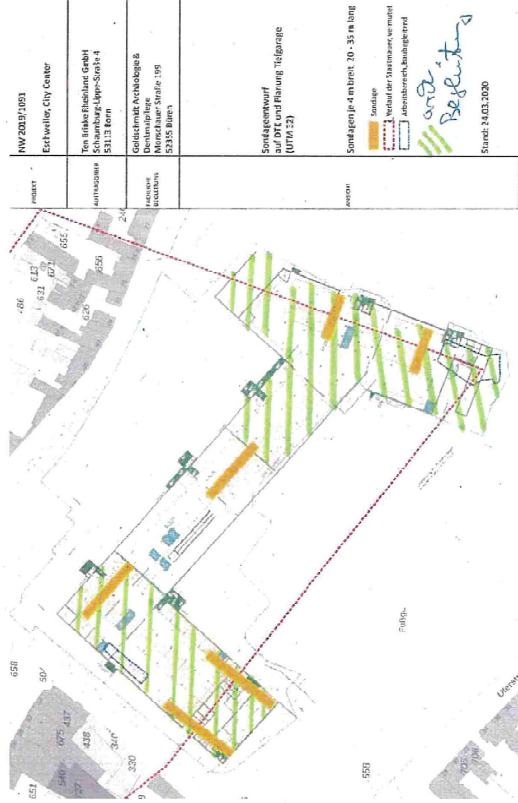


Eschweiler, Bebauungsplan 313 – RathausQuartier

Im Zentrum von Eschweiler ist städtebauliche Entwicklung mit einer Mischung aus Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie, Nahversorgung, Freizeinnutzungen, Kultureinrichtungen und Dienstleistungen vorgesehen. Dafür soll auf dem Gelände des ehemaligen City-Centers diverse Bebauung inkl. einer großflächigen Tiefgarage entstehen.

Zum Abriss des City-Centers und zur Planung einer Tiefgarage in diesem Areal wurden wir bereits 2017 beteiligt (ABR-Az. 33.1c/17-001). Im diesem Rahmen fand eine arch. Sachverhaltsermittlung durch die Firma Goldschmidt statt (siehe Abb., gelb; NW 2019/1091). Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Maßnahme wurde Konfliktebereiche der damaligen Planung definiert (siehe Abb., grün schraffiert), in denen eine archäologische Begleitung aller bauseitigen Erd Eingriffe festgelegt wurde (Stellungnahme vom 02.09.2020).

Anlage



Ausschnitt Sondageplan Fa. Goldschmidt, Bearbeitung U. Francke/LVR-ABR

Das Gelände des ehemaligen City-Centers liegt innerhalb der historischen Altstadt von Eschweiler. Die mittelalterlichen Ursprünge Eschweilers reichen bis in fränkische Zeit zurück. Hier entstand ein von der Aachener Pfalz abhängiger Königshof, der 828 erstmals als „fundus regius Ascivolaris“ erwähnt wird. Die allmählich um den Hof und seine Kirche auf dem linken Indufer entstandene Siedlung ist als ursprünglicher Stadtkern zu betrachten. Mitte des 13. Jahrhunderts besaß Eschweiler bereits eine feste Wehrmauer, die nach den bisherigen Erkenntnissen auch durch das Plangebiet verläuft.

Das ehemals auf dem Gelände stehende Parkhaus und die ehemaligen Gebäude sind nach dem Altstadtkataster, bei dem u.a. 1991 die Bodeneingriffe im Stadtgebiet von Eschweiler anhand der Bauakten kartiert wurden, nicht tiefgründig unterkellert (1–2 m Eingriffstiefe). Darüber hinaus wurden beim Bau des City-Centers 1976, der damals nicht systematisch archäologisch begleitet wurde, neben Resten eines Feldbrandofens auch mehrere Mauerzüge beobachtet. In der Sachverhaltsermittlung 2C19 wurde die mittelalterliche Stadtmauer angetroffen. Ihr Verlauf konnte jedoch nicht abschließend ermittelt und daher nur hypothetisch kartiert werden (siehe Abb., rot). Die Sachverhaltsermittlung erbrachte darüber hinaus mittelalterliche Siedlungsreste, die, wie eingangs beschrieben, im Rahmen der damaligen Planung baubegleitend archäologisch untersucht werden sollten. Lediglich der zentrale Bereich der damals geplanten Tiefgaragenfläche zeigte sich modern gestört.

Fazit

Die aktuelle Tiefgaragen-Planung reicht in Teilen über die damals in Anspruch genommene Fläche hinaus. In den betroffenen Arealen wurden bislang keine archäologischen Untersuchungen durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich auch in diesem Bereich mittelalterliche und neuzeitliche Siedlungsbefunde wie Fundamente, Keller, Brunnen, Latrinen, Abfallgruben usw. erhalten haben. Sowohl Umfang und Erhaltungszustand der Bodendenkmalsubstanz als auch der Umfang der Störungen durch die Unterkellerung des City-Centers sind bislang unbekannt.

Prinzipiell bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, wenn sichergestellt wird, dass im Vorfeld der Baumaßnahme alle archäologischen Funde und Befunde bis auf Baueingriffstiefe durch eine archäologische Fachfirma untersucht werden. Ggf. müssen erhaltenswerte Befunde planerisch berücksichtigt werden.

Nicht notwendig sind archäologische Untersuchungen lediglich in dem zentralen Bereich, der bei der vergangenen Tiefgaragen-Planung als modern gestört ausgenommen wurde (siehe Abb., ohne grüne Schraffur). Alle über die damalige Planung hinausreichenden Flächen sind ebenso wie die seinerzeit definierten Konfliktbereiche (siehe Abb., grün schraffiert) archäologisch zu untersuchen.

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
 Postfach 21 40 - 50250 Pulheim

Stadt Eschweiler
 Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler

Per E-Mail an:
rita.fuehren@eschweiler.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben
 19.07.2022
 B 2022-1-00257/B*



Bauleitplanung der Stadt Eschweiler
Aufstellung des Bebauungsplans 313 – Rathaus-Quartier –

Ihr Schreiben vom 17.06.2022 mit dem Aktenzeichen 610-51.10.02-313 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) gem. § 22 (3) DSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des LVR-ADR an o.g. Verfahren. Geplant ist die bauliche Neuentwicklung eines großen innerstädtischen, gegenwärtig unbebauten Areals östlich des Marktes und in unmittelbarer Nähe zum Rathaus. Das zwischen Indestraße, Wollenweberstraße, Dürerer Straße und Peilsgasse zentral gelegene Plangebiet soll demnach künftig mehrgeschossige Wohnhäuser, zum Teil mit Geschäften, und eine Kita beherbergen. Da sich im Umfeld des Plangebiets gleich mehrere nach § 5 DSchG NRW geschützte Baudenkmäler befinden, sind von dem Vorhaben denkmalpflegerische Belange betroffen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
 E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucherschrift:

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
 Bushaltestelle Abel Brauweiler, Linien 949, 961, 962 und 980
 Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
 Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
 USI-IDNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
 50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
 IBAN: DE81 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADED333
 Postbank
 IBAN: DE55 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDE3370

Betroffene denkmalgeschützte Bausubstanz

Rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen und bei der Aufstellung des BP 313 im Rahmen des Umgebungsschutzes gem. § 5 DSchG NRW zu berücksichtigten, sind im Einzelnen folgende Objekte:

- Dürener Straße 59: Hofanlage aus der Mitte der Mitte 18. Jh. mit klassizistisch geprägtem Wohngebäude an der Straße
- Dürener Straße 60: Zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus, im Kern aus dem 17. Jh.
- Dürener Straße 77: Hofanlage mit Straßenfront aus dem 18. Jh.
- Dürener Straße 86: Zweigeschossiges Wohnhaus, im Kern ebenfalls aus dem 18. Jh.

Im Rahmen der Listenerfassung vom LVR-ADR als denkmalwert beurteilt wurde außerdem das Gebäude Wollenweberstraße 16, ein zweigeschossiges Haus von 1841.

Eingebunden sind die genannten Objekte in eine zwei- bis dreigeschossige traufständige Bebauung, welche die nördliche Bebauung der Dürener Straße, die östliche Seite der Peisgasse sowie insbesondere den Kreuzungsbereich von Dürener Straße und Wollenweberstraße charakterisiert.

Beurteilung des BP 313 aus denkmalfachlicher Sicht

Das zwischen den genannten Straßen gelegene Plangebiet war zuletzt Standort des sog. City-Centers, welches in den 1970er Jahren errichtet worden war. Stadtgeschichtlich gesehen reicht die Bebauung dieses Bereichs allerdings sehr viel weiter zurück. So bildete die Dürener Straße mit ihrer Anbindung an das Umland die zentrale Ost-West-Achse der Stadt. Die Tranchot-Karte aus dem frühen 19. Jahrhundert zeigt eine kleinteilige Bebauung, wie sie heute noch auf der nördlichen Seite besteht, auch auf der südlichen Seite dieser Straße.



Ausschnitt aus der Tranchot-Karte

Der in der Aufstellung befindliche BP 313 orientiert sich in Ansätzen an der früheren Bebauung. Zu begrüßen ist demnach die Zielsetzung eine straßenbegleitende Bebauung zu realisieren, die den umliegenden Straßen wieder eine gewisse bauliche Einfassung gibt.

Im Gegenüber mit dem Baubestand zeigt sich allerdings vor allem entlang der Dürener Straße, auf deren Bedeutung als einer der ältesten Straßenzüge Eschweilers in der Begründung zum BP zurecht hingewiesen wird, ein deutlicher Kontrast. So werden den zehn Bestandsgebäuden auf der nördlichen Seite lediglich zwei Baukörper gegenübergestellt, die sich neben ihrer auffälligen Gebäudelänge auch in der Gebäudenöhe deutlich von der sie umgebenden Bebauung absetzen. Dies betrifft insbesondere Haus 3, welches mit vier Geschossen plus Staffelgeschoss dargestellt ist. Unmittelbar gegenüber der denkmalgeschützten Hofanlage Dürener Straße 77, deren Wohnhaus drei und deren Nebengebäude nur ein Vollgeschoss aufweist, bedeutet dies einen Maßstabssprung, der die Raumwirkung des Denkmals deutlich schmälert.

Angesichts dieses baulichen Ungleichgewichts sollte Haus 3 als städtebaulich besonders wirkendes Eckgebäude maximal mit drei Vollgeschossen ausgeführt werden und eine höhere bauliche Verdichtung auf die Innenbereiche des Plangebiets beschränkt werden. Da die Umgebung der beabsichtigten Neubebauung von traufständigen Satteldächern charakterisiert wird, sollten weiterhin – analog zu Haus 1 – auch bei Haus 3 geneigte Dächer vorgeschrieben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich das neu geplante Quartier tatsächlich in die entlang der Dürener Straße bestehende Stadtstruktur einfügt. Beispielgebend kann in diesem Zusammenhang das Lübecker Gründungsquartier sein, wo bei der Entwicklung eines neuen, modernen Anspruchs genügenden Stadtquartiers die gewachsenen baulichen Strukturen konsequent berücksichtigt wurden (<https://www.gruendungsquartier.de/>).

Weitere Hinweise

Wir empfehlend die Kennzeichnung der betroffenen Denkmäler gemäß PlanZV 90 im Bebauungsplan. Dies betrifft insbesondere das Denkmal Dürener Straße 60, das sich innerhalb des Plangebiets befindet.

Die architektonische Ausführung der Gebäude muss im Rahmen des Bauantragsverfahrens noch im Detail mit der Denkmalpflege abgestimmt werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag





61 / Planungsamt
15. AUG. 2022
Eingangs per Post 15.08. 2022

StädteRegion Aachen - 52090 Aachen
Stadt Eschweiler
610 - Planung und Denkmalpflege
Frau Rita Führen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

StädteRegion
Aachen

Der Städteregionsrat

S 64 - Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon, Zentrale
0241 / 5 98 - 0

Telefon Durchwahl

Telefax

E-Mail

Auskunft erteilt

Raum

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
594/2022/049

Datum
15.07.2022

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5178 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen

IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSE33XXX

Postbank

IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PNKDEFF33XXX

Erreichbarkeit

Besuchzeiten: 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, 58 bis Haltestelle
Normalmühl, Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-
aachen.de/zugang

Seite 1 von 3

**Aufstellung des Bebauungsplans 313 – RathausQuartier –
Ihr Schreiben vom 27.06.2022**

Sehr geehrte Frau Führen,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A 70 - Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen zurzeit Bedenken.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierter Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf meine Rundverfügung vom 23.08.2021 – Niederschlagswasserbereisung. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbereisung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Für die Entscheidung des anfallenden Schmutz- und/oder Niederschlagswassers in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Veit unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7053 zur Verfügung.

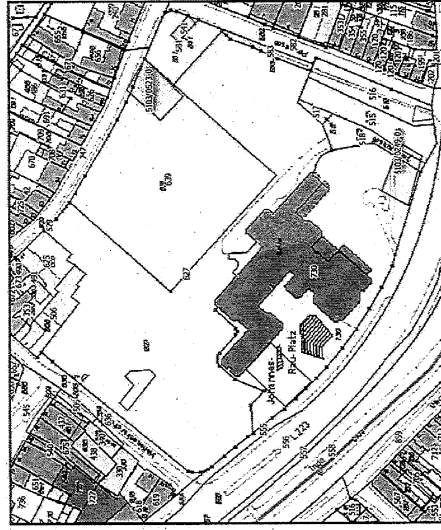
Immissionsschutz:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans soll gemäß Ziffer 3.10 der Begründung zum BEBAUUNGSPLAN 313 eine Schallimmissionsuntersuchung erarbeitet werden, um mögliche Immissionskonflikte zu beurteilen und zu vermeiden. Notwendige Maßnahmen sollen über entsprechende Festsetzungen sichergestellt werden.

Die Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der Schallimmissionsuntersuchung im Rahmen der Offenlage erfolgen.

Bodenschutz und Altlasten:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen derzeit Bedenken, da sich im überplanten Bereich zwei altlastverdächtige Flächen befinden (siehe Lageplan).



Bei den altlastverdächtigen Flächen handelt es sich um ehemalige Tankstellen (5103/0249 – AS Tankstelle Indestraße und 5103/0523 – AS Tankstelle Otto-Wels-Straße).

Die Bedenken können ausgeräumt werden, indem die beiden Altstandorte hinsichtlich des tankstellentypischen Schadstoffinventares untersucht werden und das Gutachten im weiteren Verfahren den Unterlagen zum Bebauungsplan zur Prüfung beigelegt werden.

Rita Fuchren - Eschweiler: Aufstellung des Bebauungsplans 313 - Rathaus Quartier

Von: [Redacted]
An: "rita.fuchren@eschweiler.de" <rita.fuchren@eschweiler.de>
Datum: 30.06.2022 10:22
Betreff: Eschweiler: Aufstellung des Bebauungsplans 313 - Rathaus Quartier

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 17.06.2022**

Sehr geehrte Frau Führen,
gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 313 - "Rathaus Quartier" bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.

Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die Haltestelle "Eschweiler Rathaus" auf der Indetstraße zurzeit sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Eschweiler Bushof und u.a. in die Stadtteile Nothberg, Weisweiler, Röhe, Hehrath, Kinzweiler, Stich, Pumpe, St. Jöris, Berggrath, Hastenrath sowie nach Aachen, Aisdorf, Stolberg. Die nächste Bushaltestelle liegt in einem Umkreis von 200m und ist fußläufig innerhalb von wenigen Minuten erreichbar.

Anmerkung: Der Abstand zur vorherigen Haltestelle "Eschweiler Friedhof" ist für den Innenstadtbereich mit über 600m verhältnismäßig groß. Die Erschließungsqualität des Plangebietes und der angrenzenden Gebiete könnte durch eine weitere Bushaltestelle bzw. eine verbesserte Anordnung gesteigert werden.

Freundliche Grüße

[Redacted]
Betriebsplanung/ Verkehrstechnik und Infrastruktur [ASEAG, BPBT]

ASEAG | Neuköllner Straße 1 | 52068 Aachen
E-Mail: Nicolas.Herrhadi-Kusumo@aseag.de | Telefon: [0241 1688-3354](tel:024116883354)

Besuchen Sie uns auf [aseag.de](https://www.aseag.de), [Instagram](https://www.instagram.com/aseag.de) oder [LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/aseag.de).

Sitz der Gesellschaft: Aachen | Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlig. B Nr. 124
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Michael Ritzau | Vorstand: Michael Carmincke

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auf www.aseag.de/datenschutz



Natur und Landschaft:

Es bestehen keine Bedenken.

S 64 – Mobilitat und Klimaschutz

Einzelhandel:

Die Stadt Eschweiler wird im weiteren Verfahren gebeten zu prufen, ob die geplanten Einzelhandelsnutzungen STRIKT-Relevanz aufweisen und somit der Abstimmung im AK STRIKT bedurfen. Fur Planvorhaben mit einer Gesamtverkaufsflache unterhalb der Aufgreifschwelle (siehe STRIKT, S. 43) wird ein regionaler Konsens angenommen.

Straenbau und Verkehrslenkung:

Es bestehen aus straenbaurechtlicher und straenverkehrsrechtlicher Sicht zum o.a. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Bauastrager und/oder Straenverkehrsbehorde zustandig ist.

Regionalentwicklung:

Die vorliegenden Unterlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine ausfuhrliche Stellungnahme erfolgt ggf. im Rahmen der Offenlage.

Mit freundlichen Gruen

Rita Fuchren - Stellungnahme: Bebauungsplan 313 - RathausQuartier - Eschweiler

Von: [REDACTED]
An: <rita.fuchren@eschweiler.de>
Datum: 05.07.2022 09:21
Betreff: Stellungnahme: Bebauungsplan 313 - RathausQuartier - Eschweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist.
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.
- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Vorhabensträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.

Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Deutsche Telekom Technik GmbH
 Technik Niederlassung West

[REDACTED]

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/oeffentlichangabens-ditechnik

Große Veränderungen fangen klein an - Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

61 / Planungsamt
24. JUNI 2022



10

EBV GmbH, Mylter Straße 83, 41836 Hückelhoven

Stadt Eschweiler
Frau Führen
610 – Planung und Denkmalpflege
Postfach 13 28
52233 Eschweiler

Ihr Zeichen
610-51.10.02-313

Unser Zeichen
[Redacted]

Telefon-Durchwahl

Datum
22.06.2022



Aufstellung des Bebauungsplans 313 – Rathaus Quartier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Führen,
zum o.g. Bebauungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.
Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.

Mit freundlichem Glückauf

EBV GmbH



EBV GmbH
Mylter Straße 83
41836 Hückelhoven

Telefon (024 33) 4440-0
Telefax (024 33) 444025-649
info@EBV.de

Geschäftsführer:
Marian Kroumb
Christian Tenbrock

Sitz der Gesellschaft:
Registergericht:
Mönchengladbach HRB 12879

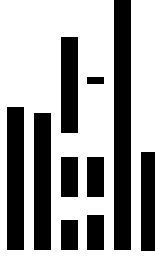
Commerzbank Aachen
BIC: COBADE33
SWIFT/BIC-Code: AACSDE33
IBAN: DE81 3904 0010 1001 1697 7900

27

Regionetz GmbH, Postfach 50 01 55 - 52085 Aachen

Stadt Eschweiler
Abt. Planung und Denkmalpflege
zu Hd. Frau Führen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Ihr Zeichen:



Aachen, den 15. Juli 2022

Aufstellung des Bebauungsplan Nr.313_Rathaus Quartier Ihr Schreiben vom 17.06.2022

Sehr geehrte Frau Führen,

in dem Bereich des Bebauungsplan 313 befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.

Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.

Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Bei Strom-/Signalkabeln:
110-KV-Kabeln: 0,30 m,
1,00 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300: 0,50 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m,

Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.

Regionetz GmbH · Lombardensstraße 12-22 · 52070 Aachen · HRB 12668 Aachen · Gläubiger-ID: DE67STN00000056575
Bankverbindung: Sparkasse Aachen · IBAN: DE44 3905 0000 1073 0779 09 · SWIFT/BIC-Code: AACSDE33 · UID: DE 814 121 361
Sitz der Gesellschaft: Aachen · Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Axel Kalit, Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Stefan Ohmen

28

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Wir verweisen auf die vorh. Hausanschlüsse des Rathauses. Dort sollte eine Trasse freibleiben damit an den Leitungen ggf. gearbeitet werden kann.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (<https://betriebsportal.regionetz.de>)

[Redacted]

Regionetz GmbH
Dienstsz: Zum Hegelkreuz 16
52249 Eschweiler

[Redacted]

Ihr Zeichen
610-51.10.02-313
Ihre Nachricht vom
17.06.2022
Unser Zeichen
4.02-(Hop/NZ) 20638

Wasserband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler

[Redacted]

Datum
13.07.2022
Seite
| 1

Aufstellung des Bebauungsplans 313 — Rathausquartier hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel – Rur (WVER)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planbereich befindet sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die Entwässerung des Plangebietes ist noch offen und ist im weiteren Verfahren mit dem WVER abzustimmen.

Ursprüngliche Planungen und Abstimmungen zwischen der Stadt Eschweiler und dem WVER sahen vor, im Zuge der Gestaltung des Rathausquartiers, an der / in die Inde eine Terrassenanlage zu errichten. Wir bitten um Auskunft darüber, ob diese Terrassenanlage noch Bestandteil der aktuellen Planung ist.

Freundliche Grüße

[Redacted]